

Blute gestiftet hat. Eine jede Provinz soll also die Gerechtsame, die sie von Anfang gehabt hat, der bisherigen Observanz nach ferner unverfehrt genießen, und jeder Metropolit darf deswegen eine Abschrift dieser Verfügung nach Hause mitnehmen. Stellt aber jemand eine andere Verordnung auf, so erklärt die heilige und oekumenische Synode dieselbige für ungültig.

Kirchenverordnungen.

Die heilige Synode zu Ephesus an die Bischöfe, Presbyter, Diakonen und das ganze Volk in allen Provinzen und Städten.

Da wir auf kaiserlichen Befehl zu Ephesus beisammen waren, sind ungefähr dreißig ⁶⁹⁾ von uns abgefallen, deren Anführer Bischof Johann von Antiochien ist. Wir haben sie als Leute, die den Irrthümern des Nestorius und Eölestius anhangen, suspendirt, und ihnen alles Recht, aus bischöflicher Autorität zu handeln, entzogen. Damit aber alle, die der Synode nicht angewohnt haben, unsere Verfügungen wissen, so thun wir euch folgendes kund:

R 5

Wenn

69) Namentlich sind hier wieder die 35 angegeben, die bey den Akten der fünften Sitzung in dem Verdammungsurtheil genannt sind, nur daß hier Dexianus unter die kirchenlose Bischöfe gezählt wird, der doch dort als Bischof von Seleucien vorkommt.

1.

Wenn ein Metropolit jetzt oder in Zukunft sich zu den Abtrünnigen wendet, oder den Irrlehren des Eölestius sich ergiebt, der ist von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, aller Macht und Aufsicht über die Bischöfe seiner Provinz, ja er ist selbst seines Bisthums verlustig, und den rechtgläubigen Bischöfen seiner Provinz, so wie den benachbarten Metropoliten unterworfen.

2.

Ein Provinzialbischof, der jetzt oder in Zukunft den Abtrünnigen beitrifft, sonderlich wenn er die Absetzung des Nestorius schon genehmigt hat, verscherzt eben damit sein bischöfliches Amt gänzlich.

3.

Geistliche, die von Nestorius und seinen Anhängern aus ihrem Amte um des wahren Glaubens willen getrieben worden sind, treten wieder in dasselbige ein. Ueberhaupt, die es mit der rechtgläubigen Synode halten, sollen den abtrünnigen Bischöfen an keinem Orte und auf keine Weise unterworfen seyn.

4.

Geistliche, die abtrünnig werden, und es entweder in der Stille für sich oder öffentlich mit Nestorius oder Eölestius halten, sind abgesetzt.

5.

Geistliche, die von der Synode oder ihren eigenen Bischöfen verurtheilt worden sind, und sich durch
Nesto-

Nestorius und seine Anhänger, denen ohnehin Gutes und Böses gleichgültig ist, in ihr Amt wieder einzubringen gesucht haben, bleiben abgesetzt.

6.

Ueberhaupt alle, die den Verfügungen der Synode auf irgend einige Weise zuwider handeln, verlieren ihr Amt, wenn sie Bischöfe oder sonst Geistliche sind; und wenn sie Laien sind, so fallen sie in den Bann 70).

70) Gewöhnlich werden nur 6 Canones dieser Synode gezählt, man hat aber zuweilen den Schluß, durch den verboten wird, eine andere, als die Nicäische Formel zu unterschreiben und die Verordnung wegen der Cyprischen Kirchen hinzugethan, und auf diese Art acht Synodalschlüsse herausgebracht. S. Beveridge Pandect. canon. T. I. p. 99.